

Sürker-Buch

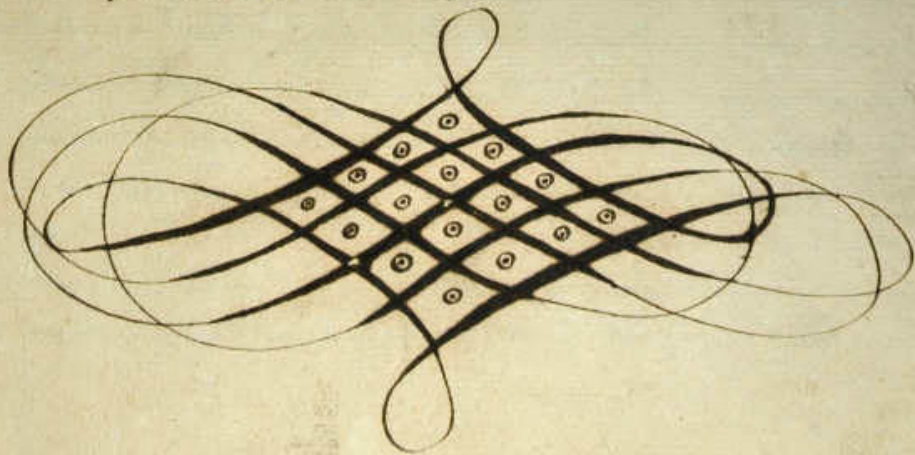
aller

Provincial-Verzeichnen so wol, als
Generalis Synodi Acten, oder
Kirchlichen Verhandlungen.

gestellet.

Von Wenceslau Nücellam, Prediger in der
Christl. Reformirten Gemeine zu Mühlheim
am Rhein, und des Bургischen Synodi
Mitgliedt.

Anno. 1678.



Rürker Bericht

Von diesem Außzug

gewirhtet

Die die sämptliche Prediger des Ehrwürdigen
Bergischen Synodi, als denen der auß-
zug auch zugewignet wird.

Doch und Wohlgelehrte des aller Ehrwürdigsten Obre, und
Fürst zu allen guten Ordnung inbande, suchend und befördernde
auch dem Zufolge des 4. folig und woffel Ehrwürdigen
H. Konradt Meina Infontent Forghalt, und in
Jesu Christ to auffrichtig geliebte Synodal,
Vändere.

Dannach Ein woffel Ehrwürdigen Synodus Generalis, **W**ählungst und zu
Andershindlichen machen für gut und nötig angesehen, auch einmütig geschlossen
Das auß allen Synodal Verhandlungen, so woff der General als Provincial
Verhandlungen, ein Auszug auß dem Gewis sein soll, je nach dem
glaublich, der Allgmein Kirchlichen Verordnungen, welche in dem 4. Vor
einigen Landes - Kirchlichen Ordnung enthalten nicht vorhanden, oder zu be-
trafflich - und nächst Folgerung demselben demnach abgefaßt was
den woffte, Dohsch auß demselben, alles zu machen Underschiedlichen Forci-
garen, und Praesidibus Synodorum Provincialium, angeordnet demnach
Zufolge, in woff Obigen Synodo Generali vorgerichtet, **III** Das Extract auß
demselben Gütlichen, wie nicht weniger Elarischen Actis sich schon verfahren hat,
je wonden Gütlichen H. Konradt Meina Infontent inwendlich ingebraucht: als zu
demselben H. Konradt Synodus gewis geschlossen Das es seine sitht auß nicht
gemeingold, sondern auß dem Synodal Acten von demselben in woff
Vorhangungem 3. oder 4. Jahren für zu verhandeln worden, ein gleiche
ausgesprochenig worden was: Welches aber selbste nicht erfolget hat

in Syn. Gen. XIII. f. 1659. §. 31. p. 171.
in Syn. Gen. XIV. f. 1662. §. 14. p. 181.
in Syn. Gen. XVII. f. 1671. §. II. p. 225.
in Syn. Gen. XVIII. f. 1674. §. 27. p. 245.

in Syn. Gen. XV. f. 1668. §. 14. pag. 192.
in Syn. Gen. XVII. f. 1671. §. II. p. 225.
in Syn. Gen. XVIII. f. 1674. §. II. p. 240.

in Syn. Mont. CII. §. 17. f. 1672. p.

in Syn. Mond. CVI.
§ 28. A. 1676. n.
in Syn. Mond. CVII.
§ 19. A. 1677. n.

Jed inder obgeschriebener Synodus, vor dem J. 1589 und nach demselben
für mich, wie zu and. gewöhnlich gebräuchlich ist, zu einem
regulärn warhafft, Zeit in dem Prädicator, aus dem Englischen außzuweihen
ausgegebenen. **W**elch. ist solch. in demselben außgeschrieben, und
in demselben außgeschrieben, und zu einem nicht allein auß
In demselben Provincial, sondern auch auß aufhalten Rechte
Dni. Johannes Seemon, Prediger zu Quistberg, auß dem General
Acten, ist in folgenden Ordnung gehalten:

I Erstlich habe die allgemeine Kirchen-Verordnungen, nach sol-
cher ist, die, so der Kirchen dienen, als Prediger, Eltesten, Diaconi,
oder Allmosen Pfleger, Schuldiener etc. zu versehen, geordnet, u.
das in dieser Folge, welche sonst bey uns in unserm und aus
Verordnung, auch Verweisung sein und andern der Vor-
genannten Ampten, pfleger gehalten zu werden, so es
ein jechtlich, gleich als in einem Blick, damit Ampt-
pflicht sehen und verstehen können. Darab ein Regi-
ster, so wohl der Haupt, Teile der Kapitulum-Nomen
als auch ein andern Unterscheidbaren Materien, nach dem
Alphabet, finden an zu finden.

II Darin ist die gewisse Fälle, so wenig od. viel
als der selben, in obgedacht. Leiden stetit, ist finden können
auch nach Ordnung der Amptverpflichtungen In demselben
all von Predigten, Eltesten, Haupt, Abendmahl, u. dergl.
und in demselben gegeben haben, und fallen, hinsichtlich
zugehen, und ein gewisse auß demselben zu behalten,
die demselben der selben hinsichtlich gleichfalls in einem allge-
meinen Register des Kapitulum-Nomen auß zu zeigen sind.

III Endlich habe auch einen Anfang gemacht, welche Pro-
cedura: 1676. 1677. u. d. g. in demselben auß zu geben;
(1) Die Nazman, von in demselben Männern, und
von demselben demselben demselben demselben demselben
Jesus Christus, vom J. 1589. bis auß unserm Zeit, und
in demselben, demselben demselben demselben demselben
Zionis, in diesem demselben demselben demselben demselben
gelich

geliebten Vaterlands Kräfte und gütlich zu gebrauchen wollen:
und solches nach der Ordnung, nach welcher sie zum ersten Mal in den
Synoden gehalten, und reufully zu sein worden. Wie viel wir uns Gemein-
den nachher davon zu gedenken, ist nicht zu gedenken, und also oft Specifical
zu sein müssen.

§ 2. Die Ordnung der Folge aller so Provinzial- als
General gehaltenen Synoden, mit Vermählung der Zeit, wann sie ge-
halten, auch davon der Ort, welche selbige jedes Jahr tagen
sollten.

Wohin derwegen Ihr meine sehr geliebte, und auch unser aller
liebe vündigen Haupt hochgeliebte H. J. von Baden und Dienst-
genossen diese sehr geringe Arbeit mit liebevollem Fleiß und gründ-
lichem Verstand zu mehr gewisshafte Ausfüh-
rung, des Euch anvertrauten Ampts, zu veranlassen beabsich-
tet und vorzulegen gut, und unsern Bitten, als dem Ewigen
aller Ordnung, volghellicke Ordnung, und zu befehlen
kürze, nach holländischem Ampts-Verstandigen Wort.

Und dasen Bitte Dienst-Brüderlich, selbsten mit Rumpf-
zu Am gebats, Deswegen gro. dem Befehl, unser
Bitten Recht, nicht und nicht mehr in der holländischen, und
nächst Ihn ist fertig gemacht worden, in allem gutem
Wort zu führen. In dem Namen Willen. In der E. E. in uns
allen, was es für Ihn gesällig ist, durch Jesum Christ
Welchem wir Ewige in der Ewigkeit Ewigkeit Amen.

To preibet, beiriet, bittet und wirtet
Lw: Lw: Hoffen: Wollten: 27: 27:

Dienst und gebet, pflichtiger Bruder
und Hauptgenoss im H. V. des Bienen

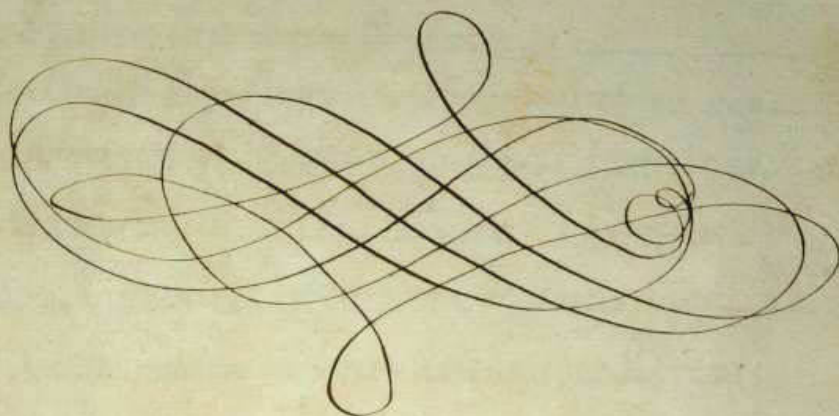
Wenestaus Nicella
unverändiger Haupt Bruch, in
Diner Gemein zu Mülheim am Rhein

Algemeine

Synodal-Verordnungen

Dienende zur Bekräftigung und Erläuterung

Der Kirchen-Ordnung:



Verzeichnis der Schütteln sampt derselbigens Inhalt, in diesen allge- meinen Synodal-Verordnungen.

IIIIV

.XI

Cap. I. Von Bedienung des Predig Ampts,
Und denen darunter begriffenen Stücken, als:

I.

II.

III.

1. Von Candidatis Ministry, pag. ————— VI 1.

2. Von ihrer Erwehlung zum Predig ambt, pag. ————— V 5.

3. Von der Prediger Beruf, pag. ————— IV 6.

4. Von ihrer Ordination, pag. ————— III 8.

5. Von derselben Introduction oder Einführung, pag. ————— II 9.

6. Von Predigen, und Catechisiren, wie auch aufsertigung
der Bücher in Druck, pag. ————— 10.

7. Von Censuren, pag. 13. und Endlich

8. Von der Prediger, und deren Sinderlassenen Mitsiben
und Waisden schuldigen Unterhalt, pag. ————— 13.

II. Von den Schulen, Schulmeisteru, und deren Schul-
dienst, In gleichen vonden Vorlesern, pag. —————

III. Von den Eltesten und ihrem Ampt, pag. —————

IV. Von den Armen Alexpflegern, und deren pflichten, pag. —————

V. Von den Kirchlichen Versammlungen In gemein, pag. —————

VI. Von solchen Versammlungen In besondere, und Erstlich,
von den Kirchen Rätben, oder Consistorijs: pag. —————

VII. Von den Classen, Welche die Zweite gattung der Kirchli-
chen Versammlungen seindt, pag. —————

VIII	Von dem Provincial-Synodo als der dritter gattung der Kirchlichen Versammlungen. pag.
IX.	Von dem Synodo Generali als der vierter gattung der Kirchlichen Versammlungen. pag.
X.	Von den h. Sacramenten firs gemein. pag.
XI.	Von bedienung der h. Tauff. pag.
XII.	Von bedienung des h. Abendmahls. pag.
XIII.	Von Son. fest. fast. Bus und Bettagen. pag.
XIV.	Von Bus oder Kirchensucht, und Excommunication. pag.
XV.	Von Visitation oder Inspection der Gemeinden. pag.
XVI.	Von den Ehesachen. pag.
XVII.	Von den Synodal-geldern, und Collecten. pag.
XVIII.	Von den Todten und deren Begräbnißen. pag.

II
III
VI
V
IV
III

Das Erste Capittel

Von Bedienung des Predigt. Ampts,
und also.

I Von den Candidatis, oder denen so nach dem
Predigt. Ampt stehen.

Man soll keinen Erwählung: das ist Studiosum Theologie /
sind der sich von der schulen Kommt, nicht die Evangel. / Tringen
lassen, es seyn dem zuvor in Classe der Synodo preparatorie,
examinirt, und von den Examinatoribus vor qualificirt er
kunt worden. Es laß. No. wann ein Studierer irgend was ploß-
lich Kommt. Unde, lieber die predigt nachgelassen, als ein
unqualificirt predigen auff die Evangel. gelaßten werden solle.
in Syn. Pr. XLIV. A. 1673. S. 9. pag. 117. Item in Syn. Pr.
LXXXIII. A. 1653. pag. 361. in Syn. Pr. XCI. A. 1661.
S. 11. ^{p. 435} in Syn. Pr. XCV. A. 1665. S. 22. ^{p. 477} und in Syn. Gen. X.
A. 1650. pag. 124. S. 6.

2
Nicht soll kein Studiosus Theologie Preparatorie exami-
nirt, und zur Kuntzel gelaßten werden, Er secht wenn vor sich
nicht allein Academica Testimonia, sondern auch Ecclesiasti-
ca, wegen seiner gufführten Leben, und Wandel Vorzeigig.
Wie man sich dem umbigten Wandel vor ihrer Anwen-
dung sein die Zuerkündigen seht. in Syn. Pr. C. A.
1670. S. 29. pag. 525. und in Syn. Gen. XIV. A. 1662. S. 18.
pag. 182.

3.

Die Exa-

Von den Schulen.

Das II Capittel,

Von den Schulen Und von Vorlesern.

50.

Ein Jede Gemeine so viel Summen möglich, soll einen Schul-
meister zur Jugend haben, und was nicht selbst thun mag
ihm zu unterstützen, sollen sich Zwing oder mehr bewerk-
samen Gemeine unterstützen. In Syn: Gen: XIII A. 1659.
S. 30. pag. 171.

51.

Der Schulmeister muss in der Christlichen Lehre gesandt-
sein, und mit der Kirche einig, auch soll er keinen andern
Catechismus der Jugend vor tragen, als der dieser Kirche
üblich, zu dem Ende, sollen keine Schulmeister angesehn
man werden, die nicht den Vorleser von predigen und
Consistorio über die glaubwürd Artikel, ob sie dieselbe
Vorleser, geüblich examinirt. ibidem. S. 22. pag. 162.

52.

Wo kein ein solches Schulmeister bestellt ist, sollen die
Zuhörer verpflichtet sein, ihre Kinder bei keinem andern
den alle diesen zu schicken.

53.

Sollen aber einige Eltern, an denen Vorleser die Refor-
mirte Schulen sich befinden ihre Kinder von selbst
schicken.

19.
Bekräftigung und Erläuterung der Kirchen Ordnung.

Von den Ältesten und ihrem Ampt.

Esott verleiht uns seinen segnen, in Syn: P: XXXII.
A. 1602. S. 2. pag. 70.

57
Auch sollen die, so das verleiht sein, oder vorzeiten Reim-
linge vorzeiten nach Gebrauch der vordigen Vor-
sam sein und beten sein, sondern mit Rechten ein-
seligen Worten so wol zu Zeit. gabt, und zu dessen
Verweisung, in Syn: P: XXXV. A. 1605. S. 6. p. 80.

Das III. Capittel.
von den Ältesten und ihrem Ampt.

Es sollen alle Frölicher Jesuisten, so sie ihun fleischen
auf des Herrn Gemein zu werden, die ihun auf Zeit und
gute Ordnung sein, und dieselbe befördern helfen,
in Syn: P: I. A. 1589. S. 5. p. 3. und in Syn: P: XXIX.
A. 1600. S. 13. p. 62.

59.
Auch ist nötig, so die Ordnung und Vollständigkeit
der fleischen von der Kirche, dem Gemeinen Mann
fließig ein gegeben werden. in Syn: P: XXI. A. 1595.
S. i. pag. 29.

60.
Vij Herstellung der fleischen, wie auch Diaconen,
Kirchen Meyster, und Scholarchen, soll die Presenta-
tion

Von dem Classen

gängen sein, mit benennung des Ortes wo sie gehalten
wird, in Syn. Gen. III. A. 1619. pag. 44.

102.

In allen Classibus soll biß in Classico Coeuentu
eine Predigt gehalten, und von Predigern und Lehrern
conferiret werden, in Syn. Pr. XIX. A. 1669. §. 32.
pag. 517.

103.

Und soll in jeder Classe Jahrlich besondere
zu Beförderung aller Wissenschaften geben, in Syn. Pr.
XLII. §. II. A. 1651. pag. 103.

104.

In Classical Inspection oder Besichtigung der Gemein-
den, soll alle Jahre von jeder Classe ein Bericht
gegeben, damit desto sorglicher, daß was in Classe mit
abgethan, zum Synodo möge gebraucht werden, in Syn.
Pr. XCVIII. A. 1668. §. 17. pag. 507.

Das VIII. Capittel.

Von dem Provincial Synodo.

Als der dritter gattung der Kirchlichen
Versammlung

105.

Ein Provinzialer Provincialis Synodus soll nun alle Jahre
am ersten und dritten am Dienstag Post Trinitatis

Von bedienung des H. Abendmahls.

Das XII Capittel Von Heiligen Abendmahle.

151.

Weg der Aufspendung des H. Abendmahls, soll das Brod
ein christlich gebacken Brot abgeknetet, und gemein
Brot, nach Christi und der Apostel, Einsetzung gebrannt
werden, in Syn. C. XXI. A. 1595. §. 13. pag. 30. und in
Syn. Pr. XXII. A. 1595. §. 4. pag. 32.

152.

Die Communicanten, die zu dem H. Abendmahle
gehen sollen, sollen zuvor mit Gemein, und ohne allen
Zweifel bekehrt und eingetaucht werden, ob sie auch
von diesem Gemein nicht gute Früchte empfangen,
und christlich dabeig leben, sonst wird vermahlet, dass
man nicht zugelassen werden, in Syn. Pr. I. A. 1589.
§. 4. pag. 3.

153.

Zudem wird, nach Aufspendung des H. Abend
mahls, eine particulier Visitation, aller Glieder eines
Jeden Kirchen, das ist eine Durchsuchung von verdien
nem und unrichtigen Mitgliedern, und so man ersehen
wird ein Jeder mit seinem irdigen und in seinem Jamb
leben, und der verdienste lichte, was da von Gaste
sind, sein. Dasselbe haben wurde. in Syn. Pr. LXV.
A. 1634. §. 8. p. 232. in Syn. Pr. CX. A. 1679. §. 7. in Syn. Pr. CX. A. 1680.
§. 11.

154.

Und wird wieder die erfahrung lehret, dass die den
Zuführung

Etliche
Gewißesfälle und Fragen
samt deren Kürhen Beantwortungen.

Aus den Bergischen Synodal-
Wie auch General-Acten
gezogen.

Verzeichnüs und Inhalt aller Kapitteln,
So in diesem zweyten Theil des außzugs, von
etlichen Beweißensfällen, begriffen sein.

Cap. I. Von Predigern, Ihrem Predigen, und Besichtigung
der Kirchen. pag: _____

75.

II. Von der Sünde. pag: _____

III. Vom Gebett. pag: _____

IV. Von den Almosen. pag: _____

V. Von der h. Tauff. pag: _____

VI. Von der Abendmahl. pag: _____

VII. Von der Excomunication oder Kirchenbauu. pag: _____

VIII. Vom Ehestandt, und allerley Befällen. pag: _____

IX. Vom Eidt schwören. pag: _____

X. Vom Tausen. pag: _____

XI. Vom Klockenziehen. pag: _____

XII. Vom Bogelschießen. pag: _____

XIII. Von schmiltzen, Maltern, und Goldschmieden. pag: _____

XIV. Vom Verhalten in Kriegsläufften. pag: _____

XV. Von den Todten, und den Begräbnißten. pag: _____